



BMVIT - IV/ST4 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.716/0005-IV/ST4/2014
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An alle
Landeshauptmänner

Wien, am 04.04.2014

Betreff: Klarstellung hinsichtlich der neuen ECE-Regelung 129 („I-Size“)

Im Rahmen der UNECE wurde eine neue ECE-Regelung 129 für Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen („I-Size“) erarbeitet. Die in dieser Regelung enthaltenen technischen Standards, die vor allem für die Hersteller von Kinderrückhaltesystemen bindend sind, sind am 9.07.2013 in Kraft getreten.

Gem. § 1c Abs. 2 Z 3 Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) dürfen Rückhalteeinrichtungen für Kinder

- die nicht mindestens der ECE-Regelung 44.04 entsprechen, ab dem 1. Mai 2010 nicht mehr feilgeboten werden,
- die nicht mindestens der ECE-Regelung 44.03 entsprechen nicht mehr verwendet werden.

Die in Österreich verkauften Rückhalteeinrichtungen für Kinder müssen daher grundsätzlich mindestens der ECE-Regelung 44.04 entsprechen.

Mit der Durchführungsrichtlinie 2014/37/EU der Kommission vom 27. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinie 91/671/EWG des Rates über die Gurtanlagepflicht und die Pflichten zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen, ABI. Nr. L 59, vom 28.2.2014, S 32, werden Kinderrückhalteeinrichtungen, die der ECE-Regelung 129 entsprechen, ausdrücklich für zulässig erklärt.

Im Hinblick auf diese Durchführungsrichtlinie wird klargestellt, dass der Verkauf und die Verwendung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder nach der ECE-Regelung 129 („I-Size“) aus der Sicht des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zulässig ist.

Damit keine Missverständnisse entstehen, wird § 1c Abs. 2 Z 3 Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung (KDV) mit der nächsten KDV-Novelle angepasst.

In der oben genannten Durchführungsrichtlinie 2014/37/EU der Kommission vom 27. Februar 2014 wird in Artikel 1 Absatz 2 darauf hingewiesen, dass die Kinderrückhalteeinrichtung entsprechend der Anleitung des Herstellers der Kinderrückhalteeinrichtung (Handbuch, Broschüre oder elektronische Veröffentlichung) einzubauen ist, aus der hervorgeht, auf welche Art und Weise und in welchem Fahrzeugtyp das System sicher verwendet werden kann.

In allen anderen Fahrzeugtypen, die in der Anleitung des Herstellers der Kinderrückhalteeinrichtung nicht genannt werden, auch wenn deren Fahrzeugsitzplätze mit ISOFIX ausgestattet sind, ist eine Verwendung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder nach der ECE-Regelung 129 („I-Size“) derzeit grundsätzlich nicht zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ECE-Regelung 44 nicht von der ECE-Regelung 129 abgelöst wird. Bis auf Weiteres werden beide Systeme (Rückhalteeinrichtungen für Kinder nach der ECE-Regelung 44 und Rückhalteeinrichtungen für Kinder nach der ECE-Regelung 129) nebeneinander bestehen.

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Astrid Pansi
Tel.: +43 (1) 71162 65 5579
Fax: +431 71162 65 65579
E-Mail: astrid.pansi@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-04-04T11:19:15+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	GMosUeSDiAn4pXmYc+fWcoM40N4w3SmiNtt5zjWFiXtQctn0UvbZTmS1AD6blo4lQ/qTZlW9a+6hEO6jXJ+ilZ9Cs73TPDu0R7Sz/WAaVHQS8nRWQ/oYZ+dAGVNUw5SweOAS75ah4CA8Yy4WkST+EIHzlpB2KuvOldpnWp3WMk=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	